



## Anschlussbeiträge an das Verteilnetz

Für den Anschluss an das Verteilnetz der EVA gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen über Netznutzung und Energielieferung. Für den Anschluss wird ein Anschlussbeitrag erhoben. Er setzt sich aus den Anschlusskosten und dem Netzkostenbeitrag zusammen. Aus dem Anschlussbeitrag lässt sich kein Recht auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten.

### Anschlusskosten

Für sämtliche Netzanschlüsse werden die Kabelkosten inkl. Anschlussarbeiten, die Zuleitungsrohre, sämtliche Grabarbeiten sowie allfällige bauliche Anpassungen an die bestehende Rohranlage der EVA, verrechnet. Das Hausanschlusskabel geht nach Beendigung der Anschlussarbeiten in das Eigentum der EVA über und wird auch durch die EVA unterhalten.

### Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag dient dem Ausbau des vorgelagerten Netzes (Grob- und Feinerschliessung). Er muss auch entrichtet werden, wenn aufgrund des Anschlusses das Netz nicht direkt ausgebaut werden muss. Er richtet sich nach der Bemessung der Anschluss-Sicherung.

### Bemessung der Netzkostenbeiträge

Niederspannungskunden (NE7 / 400V)

Anschluss-Sicherung in A	Netzkosten- beitrag in CHF (exkl. Mwst)
25	6'000.00
32	7'680.00
40	9'600.00
50	12'000.00
63	15'120.00
80	19'200.00
100	24'000.00
125	30'000.00
160	38'400.00
200	48'000.00
250	60'000.00
315	75'600.00
355	85'200.00
400	96'000.00
grösser	Je CHF 240.00/ A

Mittelspannungskunden (NE5 / 16'000V)  
mit eigener privaten Trafostation

Trafoleistung in kVA	Netzkosten- beitrag in CHF (exkl. Mwst)
250	35'000.00
400	56'000.00
630	88'200.00
1'000	140'000.00
grösser	je CHF 140.00 / kVA

Bei einer Erhöhung der Hausanschluss-Sicherung, bzw. des Einstellwertes der Überstromauslöser werden die Kosten gemäss den Neuanschlüssen, entsprechend der Erhöhung des Nennwertes, berechnet.

Bei einer Verkleinerung der Hausanschluss-Sicherung werden keine Gebühren erhoben oder zurückerstattet.

### Zusammenschluss von Liegenschaften

Sind bestehende Liegenschaften mit Anschlussleitungen vorhanden, so wird der größte bereits vorhandene Anschlusswert beim neuen Anschluss in Abzug gebracht. Die Differenz wird dem Kunde verrechnet. Bei einem tieferen Wert werden keine Gebühren erhoben oder zurückerstattet.

### **Temporäre Anlagen / Provisorien**

Die Erstellung von Provisorien (temporäre Anlagen) erfolgt aufgrund der tatsächlichen Aufwendungen der EVA. Anschlussbeiträge werden keine berechnet. Bleiben Provisorien länger als 2 Jahre bestehen, so hat der Inhaber ein Gesuch zur befristeten Beibehaltung (max. 1 Jahr) des Provisoriums einzureichen. Länger andauernde Provisorien werden als definitiver Anschluss eingestuft und die EVA verlangt den Netzkostenbeitrag. Der Netzkostenbeitrag entbindet den Inhaber nicht zur Demontage des Provisoriums innert nützlicher Frist.

### **Mittelspannungsanschlüsse (NE5 / 16'000V)**

Die Netzkostenbeiträge für Netzanschlüsse auf der Mittelspannungsebene mit privater Trafostation berechnen sich nach der beanspruchten Anschlussleistung und im Fall einer Leistungserhöhung nach der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen beanspruchten Anschlussleistung. Als Mass für die beanspruchte Anschlussleistung wird die Summe der installierten Trafo-Nennleistung (in kVA) verwendet.

### **Gültigkeit**

Die vorstehenden Preise sind vom Verwaltungsrat der Elektrizitätsversorgung Altendorf AG am 11. Dezember 2018 beschlossen worden und sind ab 1. Januar 2019 gültig.

### **Uebergangsregelung**

Für die bei Inkrafttreten der neuen Netzkostenbeiträge bereits eingegangenen bewilligungsfähigen Installationsanzeigen und erstellte Anschlussbewilligungen gilt das bisherige Gebührenblatt.